

---

**Satzung des Vereins**  
**“Emergency-Medical-Service Motorcycle-Response-Unit -Yellow Knights**  
**MC”**

**Präambel**

Bei vielen Hilfsorganisationen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland wie Europa und weltweit gibt es Motorradrettungseinheiten, die bei Sanitätsdiensten zum Einsatz kommen, im nationalen Bereich z.B. beim Deutschen Roten Kreuz, beim Arbeitersamariterbund, beim Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.. Eine Zusammenarbeit dieser Hilfsorganisationen mit Bezug auf die Motorradrettungseinheiten gibt es bisher kaum. Eine Koordinierung der Rettung, eine Vereinheitlichung der Ausstattung der Rettungsmotorräder und der Ausbildung der Freiwilligen insoweit ist erforderlich.

Eingedenk dessen gibt sich der Verein die folgende Satzung:

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Emergency-Medical-Service Motorcycle-Response-Unit -Yellow Knight MC“, mit dem Zusatz e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Ziele und Zwecke des Vereins, Zweckverwirklichung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes.

(3) Diese Zwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch

- durch Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Bewusstseins mit Bezug auf den Nutzen von alternativen Rettungsmitteln insbesondere in Stau-Situationen
- durch Zusammenarbeit mit dem weltweit agierenden Verband der International Fire & EMS Motorcycle Response Unit Association - IMRUA
- durch Einrichten und Unterhalten einer Internet-Plattform zur Verbreitung der Informationen über die Möglichkeiten des Einsatzes alternativer Rettungsmittel
- Durchführung von Treffen und Veranstaltungen mit Einsatzkräften der Motorradrettung und den Trägern, um die Erfahrungen aus den Einsätzen und die gewonnenen Erkenntnisse für die Ausrüstung und Beschaffung der Einsatzfahrzeuge nutzbar zu machen.
- Die Schaffung einer Gemeinschaft von motorradfahrenden Fachkräften und Auszubildenden aus allen sozialen, medizinischen und pflegerischen Bereichen in Deutschland.
- die Durchführung von Treffen und Teilnahme von Veranstaltungen anderer Knights (Blue (Polizei), Red (Feuerwehr), Green (Militär), White (GB Medizin)).
- die Förderung des Motorradsports unter Medizinischen Fachpersonal und deren Angehörigen in Deutschland und Europa, die Pflege der Kameradschaft unter motorradfahrenden Medizinischen Personals im In- und Ausland, die Kontaktpflege zu anderen Motorradfahrenden Interessengemeinschaften sowie die Unterstützung von gemeinnützigen, wohltätigen und sozialen Organisationen und Stiftungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus aktiven (Active-Member) und fördernde (Associate-Member) und Familien (Social-Member) Mitgliedern.

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die mindestens den Führerschein der Klasse A1 besitzen. Sowie aus einem sozialen, medizinischen und pflegerischen Bereichen kommen und/oder darin ausgebildet sind. Eine 10% Regel ermöglicht es auch Personen anderer Berufsgruppen eine Aktive Mitgliedschaft zu erlangen.

Förderndes/Familien Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Fördernde und Familien Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht eines aktiven Mitglieds ruht solange, wie es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

- (2) Über die Aufnahme von Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Ausschluß kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
  - a) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins,
  - b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung, soweit es sich nicht um einen Ausschluß wegen Beitragsrückständen handelt, eine Frist von zwei Wochen einzuräumen, innerhalb derer sich das Mitglied zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese Anrufung muß innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlußbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Ruft das Mitglied die Mitgliederversammlung an, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Sie kann die Entscheidung des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufheben. Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

#### **§ 4** **Mitgliedsbeiträge**

---

Über Fälligkeit und Höhe von Mitgliedsbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der General-Vorstand.
- c) Die Vorstände der Kapitel (Chapter)

### **§ 5a Kapitel, (Zungen (Chapter))**

Um die Organisationsstruktur des Vereins zu verbessern ist die Gründung von Kapiteln (Chaptern) notwendig geworden die vom General-Vorstand bewilligungspflichtig ist. Chapter sind Vereinsgruppierungen, in einer Region oder einer Stadt, in der der Verein eine Niederlassung hat. Ein Chapter muss bei seiner Gründung aus mindestens 7 Aktivmitgliedern bestehen. Sie wählen eine eigene Führungsebene, die dem in Vereinsregister genannten Vorstand unterstützt (Generalkapitel). Das Generalkapitel ist das Organ, das Belange eines gesamten Vereins regelt. Die Vereinsvorstände allen Kapiteln (Chapter), kommen mindestens einmal im Jahr zusammen. Das Generalchapter (Generalkapitel) wird vom jeweiligen Präsidenten (Generaloberen) vom Gründungskapitel (Gründungs-Chapter Germany I) geleitet.

## **§ 6 Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird durch den General-Vorstand schriftlich oder per Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sofern es über eine solche verfügt, eine E-Mail-Anschrift dem Vorstand zu benennen. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Post gebracht oder per e-mail versandt worden ist. Als Anschrift gilt die letzte, dem Vorstand vom Mitglied genannte Post- oder E-Mail-Anschrift.

- (2) Fördernde Mitglieder nehmen beratend an der Jahreshauptversammlung teil.

- 
- (3) Der General-Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von einem Viertel der Mitglieder des Vereins verlangt wird. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Grundes an den General-Vorstand gestellt werden.

Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss sodann spätestens fünf Wochen nach Eingang des Einberufungsantrages stattfinden.

- (4) Beschlüsse des Vereins werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht nach dieser Satzung oder gesetzlich zwingend andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des General-Vorstandes
  - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeiten
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über die Entlastung des General-Vorstandes;
  - Entgegennahme des Jahresberichts des General-Vorstandes;
  - Wahl der Mitglieder des Beirats;
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins;
  - Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern/innen, die nicht Vorstandsmitglied oder Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.

- (7) Die Jahreshauptversammlung wird durch den General-Vorsitzenden / die General-Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch ein anderes General-Vorstandsmitglied geleitet. Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt den/die Protokollführer/in. Über den Ablauf der Jahreshauptversammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden ist. Elektronische Post genügt.

---

## § 7

---

## Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem General-Vorsitzenden (General-Präsident), dem stellvertretenden General-Vorsitzenden (General-Vice-Präsident), dem Kassenwart (Treasurer, verantwortlich für die Vereinskasse), dem Pressesprecher (Secretary, verantwortlich u.a. für Kommunikation mit anderen Verbänden und Sponsoren) sowie dem Verkehrsmeister (Road Captain, organisiert Ausfahrten und Treffen).

Arbeitnehmer des Vereins sind nicht wählbar.

- (2) Die Mitglieder des General-Vorstandes werden von der Mitgliedern der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Je zwei Mitglieder des General-Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Bei groben Pflichtverletzungen ist die Abwahl des gesamten General-Vorstandes wie einzelner General-Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung möglich. Der Vorstand führt, auch sofern seine reguläre Amtszeit von drei Jahren abgelaufen ist, die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen General-Vorstandes fort; werden nur einzelne Mitglieder abgewählt oder legen einzelne Mitglieder des General-Vorstandes während ihrer Amtszeit ihr Amt nieder, werden deren Aufgaben vom übrigen General-Vorstand bis zur Neuwahl des gesamten General-Vorstandes übernommen.

Der General-Vorstand soll in der Regel halbjährlich tagen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse des General-Vorstands sind schriftlich zu protokollieren, von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und aufzubewahren.

Die Vorstände aller Kapitel (Chapter) tagen einmaljährlich, zusammen mit dem General-Vorstand. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen und aufzubewahren.

- (5) Die Mitglieder des General-Vorstands führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstehen, sind ihnen zu ersetzen. Die Auslagererstattung kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ehrenamts pauschale (vgl. § 31 a Abs. 1 Satz 1 BGB in der jeweils gültigen Fassung) pauschalisiert werden. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein wie gegenüber

---

den Mitgliedern desselben für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 7a**

#### **Kapitel, Zungen (Chapter) Vorstand/ Vorstände**

- (1) Der Vorstand/Vorstände einzelner Kapitel (Chapter) besteht aus dem Vorsitzenden (Chapter-Präsident), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Chapter-Vice-Präsident), dem Pressesprecher (Secretary, verantwortlich u.a. für Kommunikation mit anderen Verbänden und Sponsoren) sowie dem Verkehrsmeister (Chapter Road Captain, organisiert Ausfahrten und Treffen des Chapters).

Arbeitnehmer des Vereins sind nicht wählbar.

- (2) Die Mitglieder des Kapitel (Chapter) Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung des Kapitels (Chapter) für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Bei groben Pflichtverletzungen ist die Abwahl des gesamten Kapitel-Vorstandes wie einzelner Kapitel Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung des Kapitels (Chapter) möglich. Der Kapitel-Vorstand führt, auch sofern seine reguläre Amtszeit von zwei Jahren abgelaufen ist, die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Kapitel Vorstandes fort; werden nur einzelne Mitglieder abgewählt oder legen einzelne Mitglieder des Kapitel-Vorstandes während ihrer Amtszeit ihr Amt nieder, werden deren Aufgaben vom übrigen Vorstand bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes übernommen. Der General-Vorstand kann einen Übergangsvorstand benennen der die Vorstandsaufgaben bis zur Neuwahl eines Kapitel-Vorstandes übernimmt.

Der Kapitel-Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Beschlüsse des Kapitel-Vorstands sind schriftlich zu protokollieren, von zwei Kapitel Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und aufzubewahren.

- (5) Die Mitglieder des Kapitel-Vorstands führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstehen, sind ihnen zu ersetzen. Die Auslagenerstattung kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ehrenamtszuschale (vgl. § 31 a Abs. 1 Satz 1 BGB in der jeweils gültigen Fassung) pauschalisiert werden. Die Kapitel-Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein wie

gegenüber den Mitgliedern desselben für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 8**

### **Beirat**

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Vereins kann ein Beirat gewählt werden. Er besteht aus mindestens drei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (2) Er berät den Vorstand. Er ist zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen, hat auf Mitgliederversammlungen Rederecht und das Recht, Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der General-Vorstand kann für die laufenden Geschäfte, die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse und vom Verein unterhaltene unselbständige Einrichtungen eine/einen oder mehrere Geschäftsführer/in/innen als besondere Vertreter/in/innen im Sinne von § 30 BGB bestellen.
- (2) Der mit diesen zu schließende Vertrag wird für den Verein vom General-Vorstand geschlossen.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten verlangt werden**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden sowie Gerichten verlangt werden, können vom General-Vorstand vorgenommen werden, ohne dass es eines Mitgliederversammlungsbeschlusses bedarf.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Liquidation erfolgt sodann, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch den zuletzt amtierenden Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Ärzte ohne Grenzen e.V.“, sofern dieser Verein nicht mehr existiert, an den Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sollte auch der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. nicht mehr existieren, soll das Vereinsvermögen an das Land Berlin fallen, das dieses Vermögen allein zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr verwenden darf.

**§ 12**  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Berlin.

Berlin, den .....

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den .....

---

Satzungsänderung am 27.7.2024 einstimmig durch die Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung beschlossen und angenommen.